

Anlage zur Vorlage V/0672/2012/ 1. Erg.

IX. Kosten, Beiträge, Gebühren

§ 21 Kosten

- (1) Entsteht durch Teilung eines Grundstücks, für welches die Kanalanschlussbeitragspflicht abgegolten ist, ein weiteres Grundstück oder entstehen mehrere zusätzliche Grundstücke, für das oder für die weitere Grundstücksanschlüsse hergestellt werden, so hat der Anschlussnehmer die dafür entstehenden Kosten zu erstatten.
- (2) Werden Grundstücksanschlussleitungen auf Antrag des Anschlussnehmers zusätzlich angelegt, geändert oder beseitigt, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für folgende Abwasseruntersuchungen sind zu erstatten:
 - Untersuchungen bei genehmigten Abwasservorbehandlungsanlagen,
 - sonstige Untersuchungen, die ein Überschreiten der Einleitungsbedingungen der Satzung nachweisen,
- (4) Bei auftretender Verstopfung der öffentlichen Grundstücksanschlussleitung durch unsachgemäße Benutzung sind die Kosten für die Beseitigung vom Benutzer zu tragen.